

## Hygienekonzept

Grundlage für das Hygienekonzept der Stadtbibliothek ist die seitens der Büchereizentrale Schleswig-Holstein mit dem Land abgestimmte und am 17.09.2021 herausgegebene, mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein abgestimmte

### **Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) (Verkündet am 15. September 2021, in Kraft ab 20. September 2021)**

Das Konzept wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

#### **Zugänglichkeit des Gebäudes**

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, N95, KN95). Ausnahme: Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres.
- Für den Besuch von Bibliotheken besteht keine Testpflicht in Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV
- Die Aufnahme von Kontaktdaten entfällt.

#### **Abstandsregelungen**

- Es gilt eine Abstandsempfehlung von 1,5 m Mindestabstand.
- Alle Sitz- und Arbeitsplätze im Publikumsbereich können wieder genutzt werden.

#### **Sicherstellung der Hygiene**

- Desinfektionsmittelständer am Eingang
- Spuckschutz an Service- und Infoplätzen.
- Aushänge mit Hinweisen auf Hygienemaßnahmen
- Es wird mehrmals täglich gelüftet, bei gutem Wetter kontinuierlich

#### **Veranstaltungen allgemein**

- Bei Veranstaltungen gilt die 3-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV. (Geimpfte, Genesene, Getestete), außer für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Sofern die 3G-Regel bei diesen Veranstaltungen eingehalten wird, kann die Maske am Platz abgenommen werden.

## Veranstaltungen für Schulen und Kindertagesstätten

- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können also durchgeführt werden. Ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel muss gemäß § 5a nicht erbracht werden.
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, N95, KN95) außerhalb des Veranstaltungsraums.

